

Zu Ltg.-67/G-1-1993

A n t r a g

der Abgeordneten Romeder, Haufek, Gratzner, Ing.Gansch, Knotzer, Nowohradsky, Sivec, Dr.Strasser und Dipl.Ing.Toms

gemäß § 29 LGO zur Vorlage der Landesregierung betreffend Änderung des Gesetzes über die Gliederung des Landes Niederösterreich in Gemeinden, LT-67/G-1

betreffend Änderung der NÖ Gemeindewahlordnung

Mit Bundesverfassungsgesetz vom 4.August 1992, BGBl.Nr.470/1992, wurde das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert. Unter anderem wurden die Grenzen des aktiven und passiven Wahlrechtes zum Nationalrat herabgesetzt. Die Landtagswahlordnungen dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger ziehen als die Bundesverfassung für Wahlen zum Nationalrat. Auch in den Gemeindewahlordnungen dürfen die Bedingungen des aktiven und passiven Wahlrechtes nicht enger gezogen sein, als in der Wahlordnung zum Landtag. Gemäß § 41 der NÖ Landtagswahlordnung, LGBl.0300-2, sind alle gemäß § 21 wahlberechtigten Männer und Frauen wählbar, die vor dem 1.Jänner des Jahres der Wahl das 19.Lebensjahr vollendet haben. § 10 der Gemeindewahlordnung legt das passive Wahlrecht so fest, daß jeder Wahlberechtigte wählbar ist, der spätestens im Jahr der Wahl das 21.Lebensjahr vollendet hat. Diese Regelung widerspricht der Bundesverfassung. Die Grenzen des passiven Wahlrechtes sind daher der bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmung anzupassen.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1. Der dem Antrag der Abgeordneten Romeder, Haufek, Gratzner u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der NÖ Gemeindewahlordnung 1979 (GWO) wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen."